

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 30. Dezember 2022

Nummer 63

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg	Seite 793	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg	Seite 821 – 834
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Stadtgebiet Wolfsburg - Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg	Seite 794 – 820	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 834
		Öffentliche Zustellungen	Seite 835 – 839

Amtliche Bekanntmachungen

Mitteilung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg:

Herr Dr. Gerhard Meier, dienstansässig Goethestraße 53, 38440 Wolfsburg, ist vom Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) bis zum 29.02.2028 zum alleinigen Vorstand des Unternehmens bestellt worden. Gemäß § 5 der Unternehmenssatzung vertritt Dr. Meier das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

Erster Stellvertreter von Herrn Dr. Meier im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung für den WEB-Vorstand ist der Abteilungsleiter Planung und Bau (WEB-1), aktuell Herr Diplom-Ingenieur Danny Rambow.

Zweiter Stellvertreter von Herrn Dr. Meier im Sinne des § 6 der Geschäftsordnung für den WEB-Vorstand ist der Abteilungsleiter Klärwerke und Pumpstationen (WEB-2), aktuell Herr Diplom-Ingenieur Marc Stüben.

Wolfsburg, 15.12.2022

Gez. Kai-Uwe Hirschheide

Stadtbaurat und
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Stadtgebiet Wolfsburg - Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg –

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Abnahme
- § 9 Einleitungsbedingungen

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 13 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

Abschnitt III Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 16 Bau, Betrieb, Überwachung und Entsorgung

Abschnitt IV Schlussvorschriften

- § 17 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 18 Anzeigepflichten
- § 19 Altanlagen
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Zwangsmittel
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 25 Übergangsregelungen
- § 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 27 Abwasserkataster

Abschnitt V Bestimmungen für die Straßenentwässerung

- § 28 Straßenentwässerung
- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wasser-gesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) und § 2 der Satzung für das Unternehmen „Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) vom 27.04.2021 hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in seiner Sitzung vom 11.11.2022 die folgende Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 07.12.2022 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die WEB betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung soll dazu beitragen
 - schädliche Auswirkungen der Abwasserbeseitigung auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen zu schützen,
 - dass in den Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen zu schützen,
 - die Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen und ihre optimale Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen,
 - die wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassererregung und -einleitungen in ein Gewässer einzuhalten,
 - die Vorgaben der Klärschlammverordnung einzuhalten.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- oder Mischsystem (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (4) Die WEB kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die WEB im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbesorgungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wasser.
- (2) Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser), das lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und

- b) das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die WEB.
- (3) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen sowie von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gesammelte und fortgeleitete abfließende Wasser.
- (4) Sonstiges Wasser ist in die öffentliche Anlage eingeleitetes Wasser, welches weder Schmutz- noch Niederschlagswasser ist. Es wird entsprechend der aufnehmenden Anlage eingestuft.
- (5) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in sonstigen dezentralen Anlagen gesammelten Abwassers.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Desweiteren gilt als Grundstück im Sinne dieser Satzung, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (8) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Verläuft eine öffentliche Abwasseranlage über ein Privatgrundstück, so endet die Abwasseranlage für dieses Privatgrundstück mit dem Anschlussstück (Abzweig, Sattelstück oder Stutzen). Die Straßenentwässerungseinrichtung endet wie die öffentliche zentrale Anlage ebenfalls mit dem Anschlussstück (Abzweig, Sattelstück oder Stutzen).
- (9) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
1. Kanalnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) oder/und gemeinsamen Kanälen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie die Pumpstationen einschließlich Druckleitung sowie Regenüberlaufbecken und Rückhaltebecken;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der WEB stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die WEB bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und sonstige Gerinne die zur Abführung von Abwasser dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind.
- (10) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des anfallenden Abwassers aus sonstigen dezentralen Anlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (11) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und sonstige dinglich Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Sind auf Grundstücken Kleinkläranlagen oder sonstige dezentrale Anlagen für Abwasser vorhanden, so kann die WEB den Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen verlangen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 geschaffen wurden. Dies gilt nicht für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 96 Abs. 4 NWG. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss ist innerhalb der von der WEB gesetzten Frist herzustellen. Für den Anschluss ist vorab ein Entwässerungsantrag nach § 6 zu stellen. Die vorhandenen dezentralen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der WEB alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstückseigentümer verpflichtet ist, sein Grundstück bezüglich Niederschlagswassers gemäß Absatz 1 nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, ist sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der WEB zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach den Absätzen 1 und 2 befreit, soweit nicht ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

- (4) Ein Grundstück kann an eine öffentliche Abwasseranlage nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung angeschlossen werden, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind. Der Umfang der Nutzung kann durch Vorgabe von Einleitungsmengen seitens der WEB begrenzt werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle verändert werden.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der WEB zu stellen. Bei Bedarf kann die WEB weitere Unterlagen anfordern. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (2) Bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und -beseitigung dienen, kann die WEB auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die WEB erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Absatz 1 sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Entwässerungsgenehmigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die WEB entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die WEB kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

- (7) Die WEB kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die WEB zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die WEB ihr Einverständnis erteilt hat.
- (9) Für die Dauer der Herstellung der Entwässerungsanlage ist die Entwässerungsgenehmigung nebst Antragsunterlagen zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereit zu halten.
- (10) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der WEB mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen vom Antragsteller und Entwurfsverfasser unterschrieben sein.
- (2) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ausgefülltes Antragsformular
(Das Antragsformular kann unter <http://www.wolfsburg.de/web> herunter geladen werden)
 2. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der geplanten angeschlossenen befestigten Grundstücksfläche,
 - einer hydraulischen Berechnung für Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit diese zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.
 3. Einen amtlichen Lageplan im Maßstab 1:500.
 4. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 5. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Bemessung und Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage (auf Verlangen der WEB ist die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin oder vergleichbare Nachweise vorzulegen),
 - die Bemessung von Leichtflüssigkeitsabscheidern ist nach DIN EN 858 und DIN 1999-100, die von Fettabscheidern nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 nachzuweisen,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.

6. Sofern industrielles oder gewerbliches Abwasser anfällt, sind auch Angaben über die Afallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden, die Untersuchungshäufigkeit sowie die Maßnahmen zur Vorsorge für Störfälle und die Entsorgung von anfallenden Rückständen anzugeben.
 7. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Baulinien und Baugrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Grundleitungen,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 8. Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten und einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 9. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 10. Name der Firma, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage erstellt werden soll.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Anlagen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb. |
- Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Die WEB kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Abnahme

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die WEB in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist bei der WEB mindestens zwei Werktage vor dem Gewünschten Termin zu beantragen. Die Abnahme erfolgt zu den Geschäftszeiten der WEB. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Der Nachweis der Dichtheit hat nach Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben zu erfolgen (Dichtheitsprüfung). Nach der Vorlage des Dichtheitsnachweises wird über die Abnahme ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Bei Unklarheiten zur Anschlusssituation oder zum Leitungsverlauf kann die WEB weitergehende Untersuchungen (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

Wird der Rohrgraben vor der Abnahme ohne Einvernehmen mit der WEB verfüllt, kann die WEB entweder die Freilegung der Rohrgräben verlangen oder die Untersuchung der Leitungen mit anderen technischen Mitteln (z.B. Kanal-TV-Untersuchungen, Nebeluntersuchungen, Farbtests) auf Kosten des Grundstückseigentümers fordern oder durchführen lassen.

- (2) Die Abnahme beinhaltet nicht die Überprüfung der in den genehmigten Entwässerungsplänen enthaltenen Höhenangaben. Die Verantwortung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn oder dessen Beauftragten für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der in der Satzung benannten technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik werden durch die Abnahme weder aufgehoben noch gemindert. Insbesondere befreit die Abnahme den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (4) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (5) Nach Fertigstellung der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage ist der WEB ein Bestandsplan im Maßstab 1:100 o. ä. vorzulegen. Die Leitungsführung ist, wie in § 7 Abs. 3 festgelegt, darzustellen. Die WEB behält sich vor, den geforderten Bestandsplan auf Kosten des Grundstückseigentümers durch eine Kanal-TV-Untersuchung zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen, sofern der Grundstückseigentümer seiner Vorlagepflicht nicht oder nicht ausreichend bis zur Abnahme oder einer ihm durch die WEB gesetzten Frist nachkommt.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 Abs. 1 NWG auf Grundlage der vom Bund erlassenen Abwasserverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (5) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - a) das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder verkleben oder zu Ablagerungen führen,
 - c) wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - d) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - e) die Funktionstüchtigkeit der entwässerungstechnischen Einrichtungen beeinträchtigen,

- f) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
- g) die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,
- h) durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchen- und Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste,
- b) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeersatz, Katzenstreu, Latizes, tierische Magen- und Darminhalte, Küchen- und Schlachtabfälle, Abfälle aus der Tierkörperverwertung, Schlamm u.Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Futterreste aus der Tierhaltung,
- e) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Arsen, Cyan, Harze, Phenole, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt,
- g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe,
- h) fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, pharmazeutische Produkte, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material,
- i) Kondensate aus Brennwärtekesseln sofern nicht die Regelungen des Arbeitsblattes DWA-A 251 eingehalten werden,
- j) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
- k) Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung) sofern nicht die Regelungen des Merkblattes DWA-M 370 eingehalten werden,
- l) Abwässer aus der Brandschadenssanierung,
- m) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.
- n) Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung), entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 12 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (7) Die WEB kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (8) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

- (9) Die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte beziehen sich für nichthäusliches Abwasser auf die Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst auf den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen betrieblichen Abwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage (Übergabeschacht). Sofern an den Bezugstellen eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der WEB durchgeführt werden kann.
- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen des Überwachungsrechts der WEB durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen unberücksichtigt.
Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung).

Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (11) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 8.
- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die WEB berechtigt, die Einleitung sofort zu untersagen, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch die Einleitung entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätig Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (15) Die WEB kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (16) Die WEB ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einstiegsschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die WEB berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der WEB die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals bestimmt die WEB. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die WEB kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Voraussetzung für den gemeinsamen Anschluss ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die WEB lässt die Anschlusskanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung vom Hauptsammler bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
Ist aufgrund topografischer Verhältnisse der Anschluss im Freigefällesystem nicht oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich, so kann die WEB den Anschlusskanal als Druckrohrleitung herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die WEB hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen. Er hat überdies den entsprechenden Revisionsschacht/-kasten bzw. die zugehörige Reinigungsöffnung auf seinem Grundstück stets frei und zugänglich zu halten.

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986 sowie begleitender Normen (insbesondere die DIN 1211, 1229 und DIN EN 124, 1610 und 13564) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Auf dem anzuschließenden Grundstück müssen hinter der Grundstücksgrenze Übergabeschächte (Grundstücksrevisionsschächte) für den jeweiligen Grundstücksanschluss in einem Abstand von 1,50 m bis 3,00 m - gemessen zwischen Grundstücksgrenze und Schachtmitte - errichtet werden. Die Übergabeschächte sind entsprechend den Anforderungen der WEB auszuführen und gemäß DIN 4034 und DIN 1917 wasserdicht herzustellen. Die Schachtabdeckungen dürfen nicht überbaut oder überschüttet werden.
- (3) Ist aus topografischen Gründen eine Verbindung des Übergabeschachtes mit dem Grundstücksanschluss im Freigefälle nicht möglich, so hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Hebeanlage einzubauen.
Erfolgt der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage im Drucksystem, so ist an Stelle des Übergabeschachtes ein Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage zu errichten.
- (4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 und DIN EN 1610 und DWA-A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der WEB die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die WEB fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1 bzw. den Anforderungen nach Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der WEB auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Die WEB kann insbesondere den Bau von Revisions-/Reinigungsschächten fordern. Der Schacht ist entsprechend den Auflagen der WEB herzustellen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die WEB. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat die Dichtheit für die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen und Schächte zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks von Sachkundigen gemäß DIN EN 1610 beziehungsweise DIN 1986, Teil 30 oder DWA-A 143, Teil 6 auf Anforderung der WEB erstmals zu überprüfen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist durch den Sachkundigen ein Protokoll entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fertigen. Das Protokoll hat der nach Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und der WEB spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

- (2) Die Dichtheitsprüfung ist grundsätzlich bei verfülltem Rohrgraben durchzuführen. Alle Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Die WEB stellt nach Vorlage des Dichtheitsnachweises ein Dichtheitszertifikat für das betreffende Grundstück aus.
- (4) Die WEB kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 13

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Sofern Abwasser Inhaltsstoffe nach § 9 (5) c enthält, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Abwassertechnik erforderlich.
- (2) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Über die Entsorgung ist ein Betriebstagebuch zu führen.
Die Entsorgungen sind der WEB über einen Wartungsvertrag oder die Vorlage der Entsorgungsnachweise nachzuweisen.
Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind möglichst 14-tägig, mindestens jedoch zweimonatlich vollständig zu entleeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.
- (3) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (4) Die WEB kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der WEB schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Sie muss über die notwendige Sachkunde verfügen und muss diese auf Anforderung der WEB nachweisen.
- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anlage 1 den Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Art, Umfang und ggf. Änderungen werden von der WEB angeordnet. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- (6) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die WEB unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Im Übrigen gelten für die Vorbehandlungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen die Bestimmungen in § 11 entsprechend.

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der WEB oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen oder für vermessungstechnische Arbeiten sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwassers zu überprüfen und Proben zu entnehmen sowie Dichtheitsprüfungen und Kanal-TV-Untersuchungen durchzuführen. Das Zutrittsrecht schließt das Betreten des zu entwässernden Grundstücks und das Befahren und Untersuchen der Grundstücksentwässerungsanlage mit Kanal-TV-Kameras ein.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions- und Pumpenschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie bei vermessungstechnischen Arbeiten Zutritt zu gewähren.
- (4) Der Betrieb von Vorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser unterliegen der Überwachung durch die WEB. Dazu werden Abwasseruntersuchungen und Anlagen- und Betriebskontrollen auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Probenahmestelle, Art und Umfang der Überwachung bestimmt die WEB. Sie kann die Errichtung von entsprechenden Probenahmestellen (z.B. Probenahmeschächte) fordern. Die WEB kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dieser Ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein.
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser innerhalb von Gebäuden ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
 - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - bei fäkalienfreiem Abwasser im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 16

Bau, Betrieb, Überwachung und Entsorgung

- (1) Die dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und sonstige dezentrale Anlagen) sind vom Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten gem. DIN1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 4261-1 und DIN EN 12566 auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie sind mit einer Schachtabdeckung nach DIN 1229 zu versehen.
- (2) Die WEB kann jederzeit fordern, dass sonstige dezentrale Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen.
- (3) Die dezentralen Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 t zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Erweist sich die Zufahrtsbefestigung tatsächlich als nicht geeignet, trifft bei Beschädigungen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ihre Beauftragten keine Ersatzpflicht. Die Entnahmestelle der Anlage darf nicht überbaut, verschüttet, überpflanzt o. ä. werden. Erforderlichenfalls hat der Grundstückseigentümer die Anlage vor jeder Entleerung freizulegen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.
- (5) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind die Einleitungsbedingungen nach § 9 und Anlage 1 einzuhalten.
- (6) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die dezentrale Abwasseranlage ist nicht zulässig.
- (7) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der WEB oder ihren Beauftragten nach Bedarf und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsorgt. Zu diesem Zweck ist der WEB oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der WEB die Notwendigkeit einer Entleerung anzuzeigen und die Entsorgung zum festgelegten Termin zu ermöglichen. Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf eine Entsorgung zu einem bestimmten Termin.

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der WEB oder mit Zustimmung der WEB betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der WEB mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die WEB unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der WEB mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der WEB schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der WEB mitzuteilen.
- (6) Die Nichtinanspruchnahme des öffentlichen Regenkanals ist der WEB mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von sechs Monaten seit Herstellung des Anschlusses auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. Anschlussöffnungen (Kanalenden) sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu verschließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die WEB kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen einer gebotenen Handlung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die WEB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die WEB geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der WEB durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der WEB den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der WEB schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die WEB von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 und 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt;
 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der WEB vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

3. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder eine nach § 6 Abs. 1 erforderliche Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. § 8 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder von der WEB geforderte Untersuchungen nicht durchführt oder durchführen lässt;
7. § 8 Abs. 5 keinen Bestandsplan vorlegt;
8. § 9 Abs. 2 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet;
9. § 9 und 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
10. §§ 9, 13 und 16 die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
11. § 10 Abs. 6 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
12. § 11 Abs. 1 u. 5 bzw. § 12 Abs. 1 die Entwässerungsanlage bzw. die Vorbehandlungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
13. § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht anpasst;
14. § 14 Beauftragten der WEB nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
15. § 16 Kleinkläranlagen und sonstige dezentrale Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
16. § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
17. § 16 Abs. 7 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der WEB beauftragte Dritte vornehmen lässt;
18. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
19. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
20. § 19 eine Altanlage nicht ordnungsgemäß schließt;
21. § 27 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfsburg erhoben.

§ 25

Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen Vorschriften (siehe Anlage 2), auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der WEB archivmäßig verwahrt und können während der Sprechstunden eingesehen werden.

§ 27

Abwasserkataster

- (1) Die WEB führt ein Kataster über die Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden folgende Daten verzeichnet:
 - a) Postanschrift und Lagedaten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 2 Abs.11 dieser Satzung gleichgestellten Personen,00
 - c) Name und Anschrift der nach § 13 Abs. 4 verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten nichthäuslichen Abwassers (ggf. getrennt nach Teilströmen),
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
 - h) aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhalts- und Reststoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Daten zu verwendeten Stoffen (Betriebsmitteln), die in das Abwasser gelangen können.

- (3) Die Einleiter von nichthäuslichem Abwasser haben auf Anforderung der WEB jede Auskunft zu erteilen, die für das Führen und Aktualisieren des Abwasserkatasters nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

V. Bestimmungen für die Straßenentwässerung

§ 28 Straßenentwässerung

Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen sind nach RAS-Ew und RiStWag zu bemessen und an die öffentliche Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanalisation anzuschließen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsburg, 08.12.2022

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg

- Einleitungswerte für die Einleitung von Abwasser nach § 9 Abs. 8

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen anzuwenden.

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, die DIN-, DIN EN- oder DIN EN ISO-Normen und technischen Regeln der Fachgruppe Wasserchemie werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin und von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Wiley-VCH Verlag, Weinheim herausgegeben.

- | | | |
|---|--|---------------------------|
| 1. Allgemeine Parameter | | |
| a) Temperatur | 35° Celsius | DIN 38404-C4:1976-12 |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 | DIN EN ISO 10523:2012-04 |
| c) absetzbare Stoffe | 1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit | DIN 38409-H9-2:1980-07 |
| | nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist | |
| 2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe, gesamt (u.a. verseifbare Öle und Fette) | 300 mg/l | DIN 38409-56:2009-06 |
| 3. Kohlenwasserstoffe | | |
| a) direkt abscheidbar | 50 mg/l | DIN EN ISO 9377-2:2001-07 |
| | DIN EN 858 und DIN 1999-100 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten | |
| b) gesamt | 20 mg/l | DIN EN ISO 9377-2:2001-07 |
| | (Nur soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist) | |
| c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 9562:2005-02 |

Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen

1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen
2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen
3. keine Gefährdung des Gewässers und
4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung

zu erwarten sind.

Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitungen Mehrosten zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung (Bescheid, Vertrag) zur Übernahme verpflichtet hat.

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| d) LHKW, gesamt
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)
(In begründeten Fällen – siehe Anforderungen der Abwasserverordnung mit Anhängen – ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen. | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 10301:1997-08 |
| e) LHKW, je Einzelstoff | 0,1 mg/l | DIN EN ISO 10301:1997-08 |
| f) Organische halogenfreie Lösungsmittel
05 (als TOC mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar – OECD 301; entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt | 10 g/l | DIN 38407-F9:1991- |
| 4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | | |
| a) Antimon (Sb) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| b) Arsen (As) | 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| c) Blei (Pb) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| d) Cadmium (Cd) | 0,2 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| e) Chrom 6wertig (Cr-VI) | 0,2 mg/l | DIN 38405-D24:1987-05 |
| f) Chrom (Cr) , gesamt | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| g) Cobalt (Co) | 2,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| h) Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| i) Nickel (Ni) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| j) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l
20012-08 | DIN EN ISO 12846-E12: |
| k) Zink (Zn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| l) Zinn (Sn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| m) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)
09 keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten | | DIN EN ISO 11885:2009- |
| 5. Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| a) Cyanid (CN), leicht frei- | 1,0 mg/l | DIN 38405-D13-2:2011-04 |
| b) Cyanid (CN), gesamt | 20 mg/l | DIN 38405-D13-1:2011-04 |
| c) Fluorid (F) | 50 mg/l | DIN EN ISO 10304-1:2009- |
| d) Phosphor (p), gesamt
In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies erlaubt. Enthält das Abwasser nicht-fällbare Phosphorverbindungen, z.B. Phosphonate oder Hypophosphite, so können, wenn die Schutzziele nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung gefährdet sind, auch strengere Werte gefordert werden. | 50 mg/l | DIN EN ISO 11885:2009-09 |
| e) Stickstoff aus Ammonium Ammoniak
und (NH ₄ -N+Ammonium
und NH ₃ -N Ammoniak) | 80 mg/l<5000 EW
05 200 mg/l>5000 EW | DIN EN ISO 11732:2005- |

- | | | | |
|----|---|----------|----------------------------|
| f) | Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)
04 falls größere Frachten anfallen
Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden | 10 mg/l | DIN EN 26777:1993- |
| g) | Sulfat (SO ₄)
bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement
600 mg/l bei Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
Unter Berücksichtigung der Vermischung im Kanalnetz sind höhere Konzentrationen zulässig: Einzelfallregelung im Rahmen einer Ausnahmeregelung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, in welchen ggfs. eine Kostenübernahme für Sanierung und Kontrolle gere- | 600 | DIN EN ISO 10304-1:2009-07 |
| h) | Sulfid (S) | 2 mg/l | DIN 38405-D27:1992-07 |
| 6. | Weitere organische Stoffe | | |
| a) | wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)
(Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, werden hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festgelegt.) | 100 mg/l | DIN 38409-H16:1984-06 |
| b) | Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. | | |
| 7. | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
(zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmungen der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G24) | 100 mg/l | DIN 38408-G24:1987-08 |
| | | | DIN EN ISO 9509:2006-10 |
| 8. | Nitrifikationshemmung
bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation kleiner gleich 20% Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagetrockenwetterzufluss | | |
| 9. | Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. | | |

Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg vom 08.12.2016

Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter der DWA, ATV bzw. ATV-DVWK sowie Verwaltungsvorschriften

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. S. 1290)
- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211)
- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 §6 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. S. 569)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. S. 1972)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 §7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459)), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. S. 1843)
- Satzung der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung des 1. Nachtrages vom 07.07.2005
- DIN EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung vom August 1994
- DIN 1211 Steigeisen für zweiläufige Steigeisengänge
Teil 1: Steigeisen zum Einmauern oder Einbetonieren vom Mai 2003
Teil 2: Steigeisen zum Einbau in Betonfertigteile vom Mai 2003
Teil 3: Steigeisen zum An- und Durchschrauben vom April 2010
- DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3
vom November 2004
Teil 4 vom Dezember 2011
Teil 30 vom Februar 2012
Teil 100 vom September 2016

- DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001 Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung Teil 3: Dachentwässerung, Planung und Bemessung
Teil 4: Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
Teil 5: Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
- DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten vom Januar 2012
- DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude vom April 2013
- DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung vom Dezember 2004
Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung vom Mai 2002
- DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung vom Februar 2005
Teil 2: Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung vom Oktober 2003
- DIN 4040 - 100 Abscheideranlagen für Fette
Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2 vom Oktober 2014
- DIN 1999 - 100 Abscheider für Leichtflüssigkeiten
Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 vom Oktober 2014
- DIN 4261 Kleinkläranlagen
Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung vom Oktober 2010
Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser vom Oktober 2010
- DIN EN 12566 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW
Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben vom Februar 2016
Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser vom Februar 2016
Teil 4: Bausätze für vor Ort einzubauende Faulgruben vom Januar 2008
Teil 5: Filtrationsanlagen für vorbehandeltes häusliches Schmutzwasser – DIN-Fachbericht CEN/TR 12566-5 vom Januar 2009
Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden Schmutzwassers vom Februar 2016
Teil 7: Vorgefertigte Anlagen für eine dritte Reinigungsstufe vom Februar 2016
- DWA – A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom Januar 2016
- ATV-DVWK-M 146 Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele vom Mai 2004
- DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 1: Anforderungen vom Oktober 2002
Teil 2: Prüfverfahren vom Februar 2003
Teil 3: Güteüberwachung vom Februar 2004
- DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen
Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung vom April 2002
Teil 2: Filter vom August 2004

Teil 3: Regenwasserspeicher vom August 2003

Teil 4: Bauteile zur Steuerung und Nachspeisung vom August 2005

- DIN EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden vom Juni 1999
- DWA-A 251 Kondensate aus Brennwertkesselanlagen vom November 2011
- DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Januar 2010
- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom Oktober 2010
- DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vom April 2005
- DWA-A 117 Bemessung von Regenrückhalteräumen vom Dezember 2013, korrigierter Stand vom Februar 2014
- DWA-M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007, korrigierter Stand vom August 2012
- DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009
- ATV-M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
 - Teil 1: Planung und Überwachung von Sanierungsmaßnahmen vom Oktober 2013
 - Teil 2: Statische Berechnung zur Sanierung von Abwasserleitungen und –kanälen mit Lining- und Montageverfahren vom November 2012
 - Teil 3: Vor Ort härtende Schlauchliner vom Mai 2014
- DIN EN 13508 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
 - Teil 1: Allgemeine Anforderungen vom Januar 2013
 - Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion vom August 2011
- DWA-M 149 Zustandserfassung und –beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
 - Teil 2: Kodiersysteme für die optische Inspektion vom Dezember 2013
 - Teil 3: Zustandsklassifizierung und –bewertung vom November 2007
 - Teil 3: Beurteilung nach optischer Inspektion (Entwurf) vom April 2015, korrigierter Stand vom Februar 2016
 - Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohlräumen mittels geophysikalischer Verfahren vom Juli 2008
 - Teil 5: Optische Inspektion vom Dezember 2010
 - Teil 8: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) – Optische Inspektion vom September 2014
- DIN V 4034-1 Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle - Typ 1 und Typ 2
 - Teil 1: Anforderungen, Prüfung und Bewertung der Konformität vom August 2004
- DIN 4034 Schächte aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen
 - Teil 2: Schächte für Brunnen- und Sickeranlagen; Maße, Technische Lieferbedingungen vom Mai 2013
 - Teil 10: Schachtunterteile aus Mauerwerk für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen; Anforderungen und Prüfungen vom Oktober 2010
- DWA –M 370 Abwässer und Abfälle aus der Reinigung und Entschichtung von Fassaden vom April 2011

- RAS-Ew, Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung; Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen e.V. Köln, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2005 [3]
- RiStWag; Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten; Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen e.V. Köln, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“; Ausgabe 2002

Die genannten DIN-Normen sind über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin zu beziehen. Die Arbeits- und Merkblätter der DWA, ATV bzw. ATV-DWK sind über die DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef zu beziehen.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) im Gebiet der Stadt Wolfsburg - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Wolfsburg

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 11.11.2022 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Stadt Wolfsburg hat dieser Satzung mit Beschluss vom 07.12.2022 zugestimmt.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.12.2014.

- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge)
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren)
4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage

Abschnitt II

Abwasserbeitrag § 2 Grundsatz

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
- (2) Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so wird bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 und 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigem Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die im Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die im Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb. für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - cc. sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
2. für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b bzw. lit. c) überschritten, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr.1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs.2 Nr.4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs.2 Nr.9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 Abs.3.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8

Kerngebiete 1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung abwasserrelevant nutzbar sind – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit § 4 Abs. 2 – 1,0

6. die Gebietseinordnung nach Abs. 2 richtet sich für Grundstücke,
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung

b) im Bebauungsplan, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächenzahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage betragen für die
- | | | |
|-----------------------------------|---------------------------|--------------------------|
| | Bis 31.12.2022 | ab 01.01.2023 |
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 7,18 EUR/m ² | 13,81 EUR/m ² |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 4,01 EUR/m ² . | 5,24 EUR/m ² |
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in §§ 4 u. 5 bestimmten Beitragsmaßstäbe und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten zusätzlicher Anschlusskanäle

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Stellen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 7, 9 bis 11 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn der Grundstückseigentümer diesen Anschluss selbst und auf eigene Kosten herstellt. Die Gebühren für die Leistungen der WEB (insbesondere Entwässerungsgenehmigung, Abnahme, Prüfgebühren, TV-Befahrung) bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung Wolfsburg sind zu beachten.

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 14

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke bzw. Maßnahmen (zeitlich begrenzte Einleitungen) erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasseranlage durch Grundstückseigentümer, deren Grundstücke über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben verfügen, werden ebenfalls Gebühren erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Kläranlagen durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwässer in die Kläranlagen einleiten, für Direktanlieferungen im Rahmen der Baustellenentsorgung und für übrige Anlieferungen werden Abwasserreinigungsgebühren erhoben.

§ 15

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene oder sonst zugeführte Wassermenge.
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Sofern eine Feststellung auf diese Weise nicht möglich ist, wird ein Wasserverbrauch von 50 m³ jährlich für jede auf dem Grundstück wohnende Person für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf solche Messeinrichtungen verzichten, weil die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig oder technisch nicht möglich ist, können sie Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

- Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen sowie Art und Verwendung des Wassers
- Beschreibung der Einleitstelle
- Angabe der eingeleiteten Wassermenge

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der eingeleiteten Wassermengen erforderlich sind.

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der Antrag ist bei der Stadt einzureichen. Der Nebenzähler ist an einer Stelle einzubauen, hinter der nur Wasser entnommen wird, das nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Wegen des Verrechnungsverfahrens durch die Wasserversorgungsunternehmen gilt § 21 Abs. 2 sowie § 22 entsprechend.

§ 16

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Rasengittersteinen und Ökopflaster) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m².
- (2) Der Gebührenpflichtige hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht bzw. bei Veränderungen die am 01. des Folgemonats bestehenden Verhältnisse.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Für die Ableitung von Grundwasser, austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen, unbelastetem Kühl- und Spülwasser mittels der Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung wird je m³ der 2fache Betrag der Abwassergebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers erhoben. Die eingeleitete Grundwassermenge ist durch eine Messeinrichtung zu ermitteln. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können auf solche Messeinrichtungen verzichten, wenn die Installation einer Messeinrichtung unverhältnismäßig oder technisch nicht möglich ist. Sie können als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
- Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie Art und Verwendung des Wassers
 - Beschreibung der Einleitstelle
 - Angaben der eingeleiteten Wassermengen
- (5) Für Flächen, von denen das Niederschlagswasser einer Brauchwassernutzungsanlage (zum Beispiel zum Betrieb einer Toilettenspülung oder einer Waschmaschine) zugeleitet wird und deren Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben. Diese Wassermengen werden zur Schmutzwassergebühr herangezogen.

§ 17 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|--|-----------------------|
| a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung | 2,69 €/m ³ |
| b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung – jährlich – | |
| ○ von privaten, befestigten Flächen | 0,51 €/m ² |
| ○ von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen | 0,22 €/m ² |

(2) Die Gebührensätze für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich aus einem Grundbetrag und einem mengenabhängigen Anteil (Klärschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei den abflusslosen Sammelgruben) pro Abfuhr zusammen. Sie betragen

- | | |
|---|------------------------|
| a) für die Entsorgung von Kleinkläranlagen: | |
| - Grundbetrag | |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 183,30 €/pro Abfuhr |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)
zuzüglich | 219,96 €/pro Abfuhr |
| - Entsorgung des Klärschlammes | 11,14 €/m ³ |
| b) für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben: | |
| - Grundbetrag | |
| Standardabfuhr (an den regulären Abfuhrterminen) | 183,30 €/pro Abfuhr |
| Sonderabfuhr (außerhalb der regulären Abfuhrtermine)
Zuzüglich | 219,96 €/pro Abfuhr |
| - Entsorgung des Abwassers | 5,57 €/m ³ |

Diese Gebührensätze gelten für Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben bei denen das Entsorgungsfahrzeug (bis 26 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) bis auf eine Entfernung von höchstens 10 Metern ungehindert und schadlos an- und abfahren und die zu entsorgende Anlage ohne weiteres entleert werden kann.

Bei einer darüber hinausgehenden Entfernung ist der Aufwand für die zusätzlich zu verlegenden Saugschläuche mit 2,00 €/je Meter Schlauchlänge zu erstatten.

(3) Die Abwasserreinigungsgebühr für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 6 7 beträgt für die Einleitung in die Kläranlagen der WEB

pro eingeleiteten m ³	1,08 EUR/m ³
----------------------------------	-------------------------

§ 18 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 19 der Satzung in Anspruch nimmt. Es sind dies die Mieter und Pächter des angeschlossenen Grundstückes bzw. der darauf befindlichen Wohn- und Geschäftsräume. Ferner sind gebührenpflichtig Grundstück- und Wohnungseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren Stelle der jeweilige Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind des weiteren Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie Inhaber von Einleitungsgenehmigungen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig für die Straßenentwässerungsgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

Weitere Gebührenpflichtige sind die Körperschaften öffentlichen Rechts, die aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen Abwässer einleiten, sowie sonstige Anlieferer, die direkt in die Kläranlagen einleiten.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 19

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück oder Maßnahme Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstückanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Die Gebührenpflicht für Gebührenpflichtige i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 7 entsteht mit dem Beginn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder mit der direkten Anlieferung von Abwasser.

Sie erlischt mit Beendigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. nach der Beendigung der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 20

Entstehung der Gebührenschuld und Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für Niederschlagswasser mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Im den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für Schmutzwasser mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre der 01.10. bis 30.09. des Folgejahres. Einmalig im Jahr 2010 läuft das Abrechnungsjahr vom 01.01.2010 bis 30.09.2010. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG entspricht das Abrechnungsjahr dem Kalenderjahr für Anschlüsse, die keine Fernwärmeversorgung haben, bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung läuft das Abrechnungsjahr vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.
In den Fällen des § 18 (2) – Wechsel des Gebührenpflichtigen – entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Einleitung.
- (4) Die Gebührenschuld für Gebührenpflichtige nach § 18 Abs. 1 Satz 7 entsteht entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung von Abwasser.

§ 21

Veranlagung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Für das Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen sowie die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden von der Stadt Wolfsburg für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Wege der Verwaltungshilfe die Berechnungsgrundlagen ermittelt, die Gebühren berechnet, die Gebührenbescheide – soweit möglich zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben – ausgefertigt und versandt, sowie die Gebühren entgegengenommen.
Die Gebühr ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das laufende Vierteljahr fällig.
Für das Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen teilt der Straßenbaulastträger den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die zu entwässernde Fläche zum 30.11. eines Kalenderjahres mit. Auf deren Grundlage wird der Gebührenbescheid von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben erstellt.
- (2) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe werden neben der Stadt Wolfsburg auch die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG, der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung und der Wasserverband Weddel-Lehre beauftragt.
- (3) Die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG nehmen die Abrechnung einmal jährlich bei den Anschlüssen mit Fernwärmeversorgung jeweils zum 30.06. des Jahres und bei den Anschlüssen ohne Fernwärmeversorgung zum 31.12. des Jahres vor.

Der Wasserverband Weddel-Lehre nimmt einmal jährlich die Abrechnung zum 30.09. eines Jahres und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung zum 31.12. des Jahres vor. Die Schmutzwassergebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Für den laufenden Erhebungszeitraum sind 11 Abschlagszahlungen auf die Schmutzwassergebühr im Bereich der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und im Bereich des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung jeweils zum Monatsbeginn und im Bereich des Wasserverbandes Weddel-Lehre jeweils zum 15. eines Monats zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

- (4) Die Veranlagung von Gebührenpflichtigen i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 7 erfolgt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. mit der Direktanlieferung.
- (5) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt Wolfsburg im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 22

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben bzw. dem von ihnen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. der von ihnen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. der von ihnen nach § 21 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs.1 Nr.1 und Abs. 4 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Abrechnungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs.2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zulässig.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 15 Abs.3 Satz 1 den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 16 Abs. 2 den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Fläche) mitteilt;
 4. entgegen § 22 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 22 Abs. 2 verhindert, dass die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 23 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

7. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
8. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wolfsburg, 08.12.2022

Der Vorstand

Gez. Dr. Meier

Dr. Meier

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Rosa Papadopoulos Grenzweg 8 38442 Wolfsburg	Rosa Papadopoulos Grenzweg 8 38442 Wolfsburg	01-13 WOB-RG 888

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.12.2022.
Der Bescheid gilt am 16.01.2023 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.12.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Yzeiraj, Leandro

Letzte bekannte Anschrift: Grauhorststraße 18, 38440 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100744090

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Kai Härtel Sachsenring 16 38440 Wolfsburg	Kai Härtel Sachsenring 16 38440 Wolfsburg	01-13 WOB-U 19

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 30.12.2022.
Der Bescheid gilt am 16.01.2023 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 28.12.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Grundmann

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Baumann, Jennifer

Letzte bekannte Anschrift: Ziegelbrennerstraße 29, 31157 Sarstedt

Aktenzeichen: 990201120098

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Czarny, Piotr

Letzte bekannte Anschrift: Sztabowa 4/10, PL-53-327 WROCLAW

Aktenzeichen: 990201096006

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall